

**2. Änderung
Landschaftsplan Hamm-West
im Bereich “Frielicker Holz”**

Umsetzung der FFH-Richtlinie auf Hammer Stadtgebiet

Europäisches ökologisches Netz “Natura 2000”

Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Entwurfes:

Hamm, 15.11.2002
Umweltamt als Untere Landschaftsbehörde

gez.
Herbst, Stadtrat (Siegel)

gez.
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.05.2002 gem. § 29 LG NRW beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West einzuleiten.

Hamm, 15.05.2002
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.05.2002 beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NRW in Form einer "Besprechung bei der Verwaltung" durchzuführen.

Hamm, 15.05.2002
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Frielicker Holz" hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.11.2002 in der Zeit vom 02.12.2002 bis einschließlich 10.01.2003 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 15.01.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

II

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Hamm geprüft und in der Sitzung am 07.10.2003 abschließend entschieden.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.10.2003 die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Frielicker Holz" gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW als Satzung beschlossen.

Hamm, 15.10.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Frielicker Holz" ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW mit Verfügung vom 16.02.2004 genehmigt worden.

Arnsberg, 17.08.2004
gez.
Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigung der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich "Frielicker Holz" wurde gemäß § 28 a LG NRW am 06.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplans in Kraft.

Hamm, 08.03.2004
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke (Siegel)

1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West beruht auf den §§ 16 bis 29 und 48c des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft" Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Hamm. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West treten für den Geltungsbereich des Entwicklungszieles EZ 8 und des neu festgesetzten Naturschutzgebietes „Frielicker Holz“ die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes Hamm-West vom 30.09.1989 außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NRW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002, BGBl. S. I 2850) zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Gemäß § 33 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NRW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NRW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen), 39 (Allgemeine

Duldungspflicht), 40 (Besonderes Duldungsverhältnis) und 46 (Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte) LG NRW.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

2 Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt im nordwestlichen Teil des Stadtbezirkes Hamm-Heessen. Die nördliche Grenze folgt in ihrem Verlauf der Grenze zum Kreis Warendorf. In seiner weiteren Ausdehnung umfasst der Geltungsbereich die Grenzen des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes "Frielick" (Landschaftsplan Hamm-West vom 30.09.1989, FK: L1).

3 Planungsgrundlagen

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 LG NRW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 1995, sowie die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NRW), die Darstellung des Flächennutzungsplans sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

Die Veranlassung zur 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ist mit dem Beschluss des Bundestags zur Neufassung des Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193) begründet und bezieht sich auf den § 14 Abs. 1 Satz 4 d).

Gemäß § 48c Abs. 1 LG NRW sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW (Natur-/Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) zu erklären.

Nach einer Entscheidung der Staatskanzlei NRW ist die Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung generell über die Ausweisungen von Naturschutzgebieten bzw. über die Anpassung von Schutz- und Entwicklungszielen in bestehenden Naturschutzgebieten umzusetzen (Staatskanzlei NRW, Erlass v. 27.04.2001, AZ IV.3 – 71.40.02.03).

4 Planbestandteile und kartografische Grundlage

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West umfasst

- die Entwicklungskarte (EK) in einem Blatt,
- die Festsetzungskarte (FK) in einem Blatt,
- als Anlage zum Original beigefügte Flurkartenausschnitte, auf denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind,
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen,

- die im Anhang beigefügte Karte der nachrichtlichen Darstellung von FFH-Lebensraumtypen entsprechend der Gebietsmeldung (Quelle: LÖBF im Auftrag des MUNLV, 2001)

Als kartografische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienten die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 1:5.000), digital auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert. Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West liegen die Blätter 1632 Dasbeck, 1634 Herrenstein, 1832 Frielick und 1834 Ester.

Die dem Original beigefügten Ausschnitte aus den Flurkarten, in denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind, sind digital auf den Maßstab 1:5.000 verkleinert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Änderungen der Entwicklungsziele und der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die hier angegebenen Textpassagen sind als Teil der Satzung anzusehen und als solche im Landschaftsplan Hamm-Ost auszutauschen. Die grau unterlegten Zeilen geben dabei –unter Angabe der Seitenzahlen – Hinweise auf die jeweilige Stelle im Landschaftsplan.

**2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich
„Frielicker Holz“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Seite 10	Das Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird durch folgenden Unterpunkt ergänzt:	
	<p><u>8. Entwicklungsziel 8:</u></p> <p>Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes “Natura 2000”.</p>	
Seite 12	In Kapitel I 1.1 <i>Frielick und Dasbeck</i> wird die Angabe	durch folgende Angabe geändert:
	(ca. 400 ha)	(ca. 250 ha)
Seite 28	Kapitel I 7.1 <i>Nordöstlicher Teil des Frielicker Waldes</i>	entfällt.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 8

Seite
30a1

Seite 30	Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird um einen Gliederungspunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 30a1, 30a2, 30a3, etc.)
----------	--

Mit der Genehmigung der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West treten die bis dato rechtskräftigen Darstellungen für den Bereich des neu eingeführten Entwicklungszieles 8 außer Kraft und werden durch die folgenden Darstellungen der 2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West ersetzt.

Entwicklungsziel 8 (EK: EZ 8 lfd. Nr.)

Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; insbesondere durch

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art.2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG)

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 10 Abs. 1 BNatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sollen als Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope "Natura 2000" gelten. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich.

Erläuterungen:

Für die mit dem Entwicklungsziel 8 belegten Flächen bedeutet dies:

- Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.*
- Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist Rechnung zu tragen.*
- Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.*
- Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*
- entfällt -*
- Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.*
- Die Unterhaltung der Fließgewässer ist auf ein unabdingbares Mindestmaß zu reduzieren. In diesen Fällen hat die Unterhaltung naturnah zu erfolgen. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut*

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 8

Seite
30a2

und der vorhandenen Waldbestände Ausbauten erforderlich sein, so sind grundsätzlich die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.

- h) Projekte sind gem. § 48d LG NRW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die §§ 4 bis 6 LG NRW gelten entsprechend.*
- i) Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.*
- j) Eine Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.*
- k) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von (Groß)höhlen-, Horst- und Altbäumen.*
- l) Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten.*
- m) Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).*
- n) Die Waldbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich naturnah. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Abwertung des gesamten Waldlebensraumtyps führen können sind zu unterlassen. Entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten ist künftig eine forstliche Förderung aller lebensraumtypischer Gehölzarten im gesamten Waldkomplex möglich. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen.*

Folgende Flächen sind mit dem Entwicklungsziel belegt:

8.1 Frielicker Wald
(ca. 150 ha) (EK: EZ 8₁)

Seite 31	In Kapitel II <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</i> wird in Abs. 3 folgender Punkt neu eingefügt:
----------	--

0. Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“	
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	
Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie	Seite 33a1

Seite 33	Kapitel II <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</i> wird um folgende Gliederungspunkte mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 33a1, 33a2, 33a3, etc.)
----------	--

0.1 Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)

Mit der Genehmigung der 2. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West treten die bis dato rechtskräftigen Festsetzungen und Bestimmungen für den Bereich des neu abgegrenzten Naturschutzgebietes außer Kraft und werden durch die folgenden Festsetzungen und Bestimmungen der 2. Änderung ersetzt.

Erläuterungen:

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotope bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder;*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils;*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Für das Naturschutzgebiet gelten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen.

0.1.1 *Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen*

Gemäß § 19 LG NRW werden besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Nach § 34 Abs. 5 LG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 u. 2 LG NRW den unteren Landschaftsbehörden. Hiernach hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW die gemäß § 19 LG NRW geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG NRW in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die Untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
33a2

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, das besondere Duldungsverhältnis und die Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG NRW geregelt.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Ist hieraus nicht hinreichend ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von diesen Festsetzungen betroffen ist, gelten die dem Original als Anlage beigefügten Flurkarten und Auflistungen der Flurstücke als maßgeblich. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Die Schutzausweisung im Sinne der FFH-RL regelt der Abschnitt VIa, §§ 48a bis 48e LG NRW (Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000").

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen.

0.1.2 Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Bestimmungen des § 48d LG NRW bleiben durch die im Folgenden aufgeführten "nicht betroffenen Tätigkeiten" unberührt.

Die Zulassungen von Plänen und Projekten, die Rechte und Pflichten begründen, bleiben von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 48 d LG NRW jedenfalls dann unberührt, wenn sie vor dem 09. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind. Gleiches gilt für die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen. Dazu zählen bestandskräftige Verwaltungsakte (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen- und Wasserrecht) durch die ein Vorhaben abschließend geprüft und zugelassen worden ist.

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

0.1.2.1 Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

0.1.2.2 Planfestgestellte Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegeplänen, Waldpflegeplänen oder in Sofortmaßnahmenkonzepten festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Erläuterungen:

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
33a3

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden.

- 0.1.2.3 Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies im Sinne des Schutzzwecks nicht anders geregelt ist und diesem nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die im Zuge der ordnungsgemäßen forst- und jagdlichen Nutzung (einschließlich Jagdschutz) ausgeübt werden.

Sind in den Schutzgebieten Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen, so werden diese mit den Eigentümern vertraglich geregelt.

Maßnahmen zur Umsetzung der aus den Festsetzungen abzuleitenden waldbaulichen Empfehlungen (Waldpflegeplan bzw. Sofortmaßnahmenkonzept) gelten als nicht betroffene Tätigkeiten und sind vertraglich mit den Grundeigentümern auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (sog. Warburger Vereinbarung) bzw. des Rd.Erl. d. MUNLV v. 06.12.2002 zu regeln.

- 0.1.2.4 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer.

Erläuterungen:

Für diese Maßnahmen ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Maßnahmen einzuholen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.

- 0.1.2.5 Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender öffentlicher Straßen und Wege i.S.d. Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) sowie bestehender Leitungsnetze notwendig sind.

Erläuterungen:

Für diese Maßnahmen ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Maßnahmen einzuholen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegraphenwegesgesetz sind zu beachten. Ein eventueller Ausbau des Dennehauptweges hat die Besonderheiten des FFH-Gebietes zu beachten.

0.1.3 Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
33a4

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass, wenn der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muss. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG NRW in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthalten Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können gem. § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.07.2002, BGBl. I S. 2787), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite
33a5

- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 66 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes vorsätzlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört

oder

- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

Seite
33a6

0.1.4 Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

(FK: N 5)

Größe ca. 150,0 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Frielicker Waldes. Es ist Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4212-301 Oestricher Holt.

Bei dem Naturschutzgebiet Frielicker Holz handelt es sich um ein großflächiges Waldgebiet mit hohem Anteil an naturnahen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern auf staunassem Grund (Pseudogley) mit Übergängen zu (Waldmeister-) Buchenwäldern. Die Wälder besitzen eine artenreiche Kraut- und Strauchschicht sowie in weiten Teilen einen gut ausgebildeten Waldsaum. Im Zentrum befindet sich eine 16,6 ha große besonders artenreiche Naturwaldzelle mit altem Baumbestand.

Die großflächigen Eichen-Hainbuchenwälder staufeuchter und zeitweise vernässter Standorte zeichnen sich durch einen hohen Grad an Natürlichkeit aus. Die für die Gesellschaft typische Artenkombination ist in weiten Teilen sehr gut ausgeprägt. Die hohe Strukturvielfalt sowie Alt- und Totholzbestände unterstreichen die hohe Repräsentativität für den Naturraum des Kernmünsterlandes, sowie seine Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund insbesondere als Trittssteinbiotop in der intensiven Agrarlandschaft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4212-301 aufgeführt sind und Bestandteil der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind. Im Geltungsbereich handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - *Waldmeister-Buchenwald (Code 9130)*
 - *Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Code 9160);*
- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes und der damit verbundenen besonderen Erholungs- u. Immissionsschutzfunktion in einer ansonsten waldarmen Landschaft;
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus bodenständigen Baumarten;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

Seite
33a7

- zur Erhaltung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte z.B. für Höhlenbrüter und xylobionte Käfer;
- zur Erhaltung und Förderung von naturnahen Still- und Fließgewässern.

Schutzziel:

- Erhaltung und Entwicklung der Wälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht und Mittelspecht, verschiedene Fledermausarten u.a. Höhlenbrüter;
 - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse;
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- Erhaltung und Förderung von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (§ 62-Biotope)

Das langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

0.1.4.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schließt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes oder Plans in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines in § 48d Abs. 1 LG NRW genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist, sind die Projekte und Pläne gem. § 48d Abs. 4 LG NRW unzulässig.

Ausnahmen regelt § 48d Abs. 5 LG NRW. Aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, darf ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden.

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet "Frielicker Holz"

Seite
33a8

Nach § 48d Abs. 6 LG NRW können in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG befinden nur dann zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, wenn diese im Zusammenhang

- mit der Gesundheit des Menschen,
 - der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung
- oder
- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

geltend gemacht werden können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen. Die Neuanlage und der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind auf das für die kahlschlagsfreie Waldbewirtschaftung erforderliche Maß einzuschränken;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch z.B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 WHG i.V.m. §§ 90 ff. LWG NRW nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- c) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten;

Erläuterungen:

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

Seite
33a9

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des LWG NRW und die Unterhaltung sowie der Ersatz vorhandener Drainagen.

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- e) Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

- f) Hunde frei laufen zu lassen;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Jagdhundeausbildung.

- g) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche unterliegen dem Jagdrecht.

- h) Das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu betreten oder mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie das Reiten außerhalb der hierfür ausgewiesenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

Seite
33a10

Erläuterungen:

Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, Forst- oder Landwirtschaft bleiben vom Betretungsverbot unberührt.

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- i) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- j) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder auszubauen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Wege und Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Die Neuanlage und der Ausbau von Forst- und Rückewegen bleibt hiervon unberührt. Unterhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht betroffen. Die Anlage von nicht versiegelten, befestigten Holzlagerplätzen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt hiervon unberührt.

- k) Wildäcker, Wildfütterungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Sofern Wildfütterungen, die in Notzeiten beschickt werden sollen und im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht eingerichtet werden sollen, nicht außerhalb von den in den hier festgesetzten Naturschutzgebieten eingerichtet werden können, ist die Errichtung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen, sofern es sich um Hochsitze in der Bauweise einer geschlossenen Kanzel handelt. Unberührt bleiben alle sonstigen Ansitzeinrichtungen, wie z.B. Hochsitze in der Bauweise einer offenen Kanzel.

- l) Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu behandeln oder aufzubringen;
- m) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- n) Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

Seite
33a11

Erläuterungen:

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

- o) Einrichtungen für den Schießsport sowie für den Modellsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
- p) im Rahmen allgemeiner waldbaulicher Maßnahmen im gesamten Naturschutzgebiet Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
- q) im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen für die Lebensraumtypen (FFH-Lebensräume) gem. Anhang I FFH-Richtlinie
 - qa) Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel anzuwenden bzw. auszubringen. Die chemische Behandlung von Holz ist nicht zulässig;

Erläuterungen:

Ausgenommen bleibt die Anwendung von Bodenschutzkalkungen mit geeignetem Material außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen sowie außerhalb der Vegetationszeit eines jeden Jahres und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

- qb) Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des LWG NRW und die Unterhaltung sowie der Ersatz vorhandener Drainagen.

- qc) Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte, in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen;

Erläuterungen:

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

- qd) Kahlschläge vorzunehmen.

Erläuterungen:

Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Dabei gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Nutzungen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, als Kahlschläge. Ausgenommen hiervon sind Einschläge in Nadelholz- und Pappel-

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

Seite
33a12

bestände im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung.

0.1.4.2 Gebote

- a) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten.
- b) Zur Förderung von seltenen standortgerechten, einheimischen Laubhölzern soll bei Wiederaufforstungen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen („Ökologischer Waldbau und Forstgenetik“) auch im Hinblick auf die Zur-Verfügung-Stellung diesbezüglichen Pflanzenmaterials zusammengearbeitet werden.
- c) Auf der Grundlage des hier formulierten Schutzzweckes, der Schutzziele und der waldbaulichen Maßnahmen ist auf der methodischen Basis der Forsteinrichtung von den Forstbehörden ein Waldpflegeplan zu erstellen. Der Waldpflegeplan ist dann gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet. Er ist von der Höheren Forstbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde zu genehmigen und muss mittelfristig fortgeschrieben werden.

Soweit die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen nicht durchführbar ist, sind zeitnah Sofortmaßnahmenkonzepte i.S. von Ziffer 4.3 des (vorläufigen) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald) durch die untere Forstbehörde zu erarbeiten. Darin sind die, durch die Entwicklungsziele und Verbote ausgelöst, notwendigen waldbaulichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, welche die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten sollen.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll im Rahmen vertraglicher Regelungen erfolgen.

Erläuterungen:

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben festgelegt werden.

Maßnahmenpläne sind Landschaftspläne, die gemäß der Anleitung für die Forstplanung erarbeiteten Waldpflegepläne sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte. [Weitere Bestimmungen regeln Rd.Erl. des MURL v. 02.04.1999 IIIA6-30-50-00.01/IIB2-1.09.00- (Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung) sowie (vorläufiger) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald)]

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abgeleiteten waldbaulichen Empfehlungen gelten im Hinblick auf ihre waldbauliche Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur

2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich „Frielicker Holz“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Frielicker Holz“

Seite
33a13

waldbaulichen Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

Das Sofortmaßnahmenkonzept soll insbesondere Aussagen beinhalten über:

- Lebensraumspezifische Maßnahmen für den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*, Code 9160),
- Lebensraumspezifische Maßnahmen für den Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*, Code 9130),
- tierartenspezifische Maßnahmen für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) sowie die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
- Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils, langfristige Erhaltung von Horst, Höhlenbäumen und -zentren (Brutplätze),
- Förderung eines angemessenen Altholzanteils für die Zerfallphase (i.d.R. bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und sonstige Biotopbäume,
- Ablösung von monostrukturierten Beständen,
- Naturverjüngung,
- Schalenwildsdichte,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Waldränder,
- Bodenschutzkalkungen,
- Den Schutz von wertvollen Kleinstandorten (z.B. feuchte Senken, Bachtäler, Quellbereiche, floristische Sonderstandorte) z.B. hinsichtlich des Verbringens von Schlagabraum u.ä.

**2. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West im Bereich
„Frielicker Holz“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Seite 72	In Kapitel II 2.2.1 <i>Landschafts-</i> <i>schutzgebiet</i> <i>Frielick</i> wird die Angabe	durch die folgende Angabe geändert
	Größe: ca. 193,3 ha	Größe: ca. 43 ha